



So sollte es nicht sein: Die Böschung des Grabens vor dem Selsinger Moor ist **erodiert**, weil der Bauer bis an die Böschungskante Mais gepflanzt hat.

# Appell an die Landwirte

Unterhaltungsverband Obere Oste verweist auf Gebot, den Böschungsrand unberührt zu lassen

ZEVEN. „Haltet Abstand von der Böschung.“ Mit diesem dringenden Appell wenden sich der Vorsteher des Gewässer-Unterhaltungsverbandes Obere Oste, Angelus Pape, und Verbandsgeschäftsführer Wilhelm Meyer an die Landwirte. Dem Duo liegt daran, Böschungsschäden zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gräben und Bäche geräumt werden können.

Alle Jahre wieder macht der Unterhaltungsverband Obere Oste die Gewässer-Anlieger darauf aufmerksam, dass sie den Räumfirmen die reibungslose Arbeit an den Bächen und Gräben ermöglichen müssen. Voraussetzung dafür ist, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht bis an den Rand der Böschungen herangeführt wird.

Anlässlich eines Pressegesprächs im Landvolkhaus beto-

nen Meyer und Pape, dass die Landwirte wenigstens einen Meter, besser zwei Meter Abstand zur Böschung einhalten sollten. Pape erinnert daran, dass gerade die Gewässeranlieger den größten Nutzen von der Entwässerung ihrer Flächen haben – ihnen folglich an einem intakten Zustand der Gräben und Bäche gelegen sein müsste.

Für die maschinelle Gewässeräumung (mit Mähkorbbagger, Böschungsmäher oder -schlegler) ist ein beidseitig durchgängig befahrbarer Räumstreifen von 5 Meter Breite unerlässlich. Grundsätzlich gelte, so Meyer, laut niedersächsischem Wassergesetz, Wasserverbandsgesetz und der Satzung des Unterhaltungsverbandes, dass die Eigentümer der Anliegergrundstücke verpflichtet seien, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhal-

tung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt werde.

Folgende Einschränkungen und Anforderungen seien hier unter anderem zu nennen:

▷ Abzäunungen von Weidegrundstücken sind wenigstens 1 Meter von der oberen Böschungsoberkante zu setzen.

▷ Bei Querzäunen im Räumstreifen ist eine Durchfahrtsmöglichkeit von 4 Metern direkt am Gewässer herzustellen.

▷ Bei Ackergrundstücken muss ein wenigstens 1 Meter breiter Schutzstreifen,

von der oberen Böschungskante aus gesehen, unbeackert bleiben.

▷ Bei der Umwandlung von Grünland in Ackerland muss entlang der Wasserläufe II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern Breite unberührt bleiben.

▷ Seitlich einmündende Gräben sind im Räumstreifen zu verrohren.

▷ Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen darf nicht näher als 5 Meter bis an das Gewässer heran erfolgen.

▷ Die Anlieger haben die Ablagerung von Räumgut zu dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt.

▷ Auffällige private Brücken und Rohrdurchlässe sind aus dem Gewässerquerschnitt zu beseitigen. Gleiches gilt für alte Zäune im Gewässerquerschnitt.

▷ Drainageausläufe, die in das Gewässerprofil hineinragen, sind

ausreichend zurückzuschneiden.

▷ Der Räumstreifen ist durch die Anlieger von Busch und Baumbewuchs freizuhalten, so dass hinderungsfrei am Gewässer entlang gefahren werden kann.

## Hoffen auf Einsicht

Meyer und Pape betonten, dass Gewässeranlieger, die sich nicht an diese Richtlinien halten, mit Sanktionen rechnen müssten. So könne der Landkreis beispielsweise Bußgelder verhängen. Doch bevor es soweit kommt, hofft das Duo auf die Kooperation und Einsicht der Anlieger.

Verbandsvorsteher Angelus Pape weist darauf hin, dass rund die Hälfte der bei Grabenschauen gemeldeten Mängel ursächlich auf das Beackern der Uferstrandstreifen zurückzuführen sei. Eine ausreichend breite Grasnabe am Rand des Gewässers sichere die Böschung. Wenn diese Sicherung entfernt werde, rutsche die Böschung bei starkem Regen in das Gewässer. Die Wiederherstellung der Böschung sei für den Unterhaltungsverband mit Kosten verbunden. Darüber hinaus sei das ständige Kontrollieren, ob die Abstände zum Gewässer eingehalten werden, mit viel Aufwand verbunden. „Einfacher wäre es, die Bauern blieben weg vom Rand“, unterstreicht der Verbandsvorsteher. Geschäftsführer Meyer ergänzt, die Landwirte seien gehalten, ihre Lohnunternehmer auf die einzuhaltenen Abstände hinweisen und für eine „Sensibilisierung derer sorgen, die auf dem Trecker sitzen“. (tk)

» Es wäre einfacher, die Bauern blieben weg vom Rand.«

ANGELUS PAPE



So sollte es sein: Der Gewässerrandstreifen an der Aue bei Wehldorf bleibt von der Beackern verschont.